

**Gebührensatzung
der Stadt Brunsbüttel
für die Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags
der Gemeinschaftsschule, des Förderzentrums und des Gymnasiums in
Brunsbüttel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.03.2019 folgende Gebührensatzung erlassen.

Präambel:

Die Stadt Brunsbüttel übernimmt ab dem 01.03.2019 die Aufgaben des schulartübergreifenden Ganztags. Die Betreuung findet in den Räumen des Schulgebäudes in der Kopernikusstraße 5-7, in Brunsbüttel statt.

**§ 1
Öffnungszeiten**

1. Die Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
2. An schulfreien Tagen wird eine Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags in der Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr angeboten, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.
3. In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

**§ 2
An- und Abmeldung**

1. Die An- bzw. Abmeldung, für die Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags, ist schriftlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ganztages abzugeben.
2. An schulfreien Tagen steht allen Schülern der zugehörigen Schulen nach vorheriger Anmeldung die Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags offen.

**§ 3a
Gebühren**

1. Für die Teilnahme am schulartübergreifenden Ganztags wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr für die Betreuung beträgt 1,90 EUR pro Tag

3. Die Gebühr für die Betreuung an schulfreien Tagen beträgt 6,00 EUR pro Tag.
4. Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Essen erhoben.
5. Die Zahlungspflicht entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes im schulartübergreifenden Ganzttag.
6. Die Gebühr ist zum Ende des Schulhalbjahres zu entrichten.
7. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Betreuung nicht besucht wird, es sei denn, dass ein Nachweis über die Erkrankung des Kindes von mindestens einer Woche eingereicht wird.
8. Bei der Abmeldung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat.
9. Zur Zahlung der Gebühr ist die / der Erziehungsberechtigte oder die / der Beauftragte verpflichtet. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
10. Rückständige Gebühren unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

§ 3 b Gebühren

1. Für die regelmäßige Teilnahme am schulartübergreifenden Ganzttag wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Soll der schulartübergreifende Ganzttag nur an einzelnen Tagen besucht werden, können hierfür Zehnerkarten erworben werden.
2. Die Gebühr für die Betreuung beträgt 30,00 EUR im Monat.
Für eine Zehnerkarte wird eine Gebühr in Höhe von 19,00 EUR fällig.
3. Die Gebühr für die Betreuung an schulfreien Tagen beträgt 6,00 EUR pro Tag.
4. Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Essen erhoben.
5. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes für den vollen Monat, in dem das Kind aufgenommen wurde. Eine Zehnerkarte ist vor dem erstmaligen Besuch eines Angebotes zu erwerben und bei Inanspruchnahme jeweils durch die Mitarbeiter/-innen des Ganztages abzustempeln.
6. Die monatliche Gebühr ist zum 15. Des jeweiligen Monats an die Stadtkasse Brunsbüttel zu zahlen. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die

Betreuung nicht besucht wird, es sei denn, dass ein Nachweis über eine Erkrankung des Kindes von mindestens einer Woche eingereicht wird.

7. Bei der Abmeldung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.
8. Zur Zahlung der Gebühr ist die / der Erziehungsberechtigte oder die / der Beauftragte verpflichtet. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
9. Rückständige Gebühren unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

§ 4 Ermäßigungen

1. Für den Besuch des schulartübergreifenden Ganztags, kann ein Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung der Gebühren für die Betreuung gestellt werden.
2. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragsstellung bei der Stadt Brunsbüttel.
3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Brunsbüttel als Schulträger und Träger des schulartübergreifenden Ganztags darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personalbezogenen Daten der angemeldeten Kinder und der jeweiligen Personensorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Ebenfalls gilt dieses für die Kontoverbindung der jeweiligen Personensorgeberechtigten. Eine Übermittlung der von der Stadt Brunsbüttel verarbeiteten Datensätze an Dritte findet nicht statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01. März 2019 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3b zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3a außer Kraft.

Brunsbüttel, 09.04.2019
gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister